



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Prozesskosten in Deutschland

unter Berücksichtigung der Honorarstruktur
von Rumpf Rechtsanwälte
Stand 1.8.2023

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN	2
1. Vorbemerkung	2
2. Anwaltshonorar	2
3. Mehrwertsteuer.....	2
4. Vorschusszahlung.....	3
5. Sonstige Kosten.....	3
II. ERSTBERATUNG.....	3
III. DIE EIGENTLICHE ANWALTSTÄTIGKEIT	4
1. Allgemeines.....	4
2. Berechnung des Honorars.....	4
IV. GERICHTSKOSTEN.....	7
V. BEISPIELRECHNUNG	8

I. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

1. Vorbemerkung

Erfolgreiche Arbeit für den Mandanten setzt voraus, dass beide – Anwalt und Mandant – ihre Pflichten erfüllen. Wer einseitiges Entgegenkommen *erwartet*, setzt den Grundstein für eine unbefriedigende Mandatsbeziehung und gefährdet damit unter Umständen sogar den Erfolg. Auf der anderen Seite darf der Mandant ordentliche Leistung und korrekte Abrechnung auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen oder des Gesetzes (RVG – RechtsanwältEVERGÜTUNGSGESETZ) erwarten. Alle wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Anwaltstätigkeit finden sich am zuverlässigsten auf den Webseiten der Rechtsanwaltskammern, insbesondere der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

2. Anwaltshonorar

Wenn wir als Anwaltskanzlei nachfolgend von Anwaltskosten sprechen, meinen wir diejenigen Kosten, die wir als Anwälte entweder aufgrund des Gesetzes oder aufgrund einer mit der Mandantschaft abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung abrechnen dürfen. In dieser Aufstellung sprechen wir vor allem (aber nicht nur) vom ANWALTSHONORAR. Auf sonstige Kosten gehen wir nachfolgend nur kurz ein.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist dem Anwaltshonorar und den sonstigen Kosten hinzuzuschlagen. Wenn wir also von einer Anwaltsgebühr oder einem Stundensatz sprechen, muss sich die Einzelperson immer die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzudenken. Bei Kaufleuten, Firmen oder sonstigen Personen, die gegenüber ihrem Finanzamt für die Mehrwertsteuer optiert haben (z.B. Immobilien-eigentümer, die an gewerbliche Mieter vermieten), stellen wir diese zwar ebenfalls in Rechnung, für sie ist dieser Betrag aber nur ein „Durchlaufposten“. Sonstige steuerliche Belastungen oder allgemeine Betriebskosten darf der Anwalt nicht auf den Mandanten umlegen. Er muss also seine Honorarkalkulation so gestalten, dass er hieraus die allgemeinen Kosten seines Betriebs und die allgemeinen Steuern bezahlen kann.

4. Vorschusszahlung

Aufgrund des Umstandes, dass es hin und wieder zu Problemen bei der Zahlung kommt, verlangt unsere Kanzlei regelmäßig einen angemessenen Vorschuss. Die Kanzlei ist schon von Gesetzes wegen dazu berechtigt. Sie hat damit eine gewisse Sicherheit, was sich naturgemäß auch auf die Motivation auswirkt, die für eine erfolgreiche Mandatsarbeit unerlässlich ist. Dass der Anwalt mit Auftragserteilung auch tätig wird, also seine Leistung erbringt, ergibt sich bereits aus dem beruflichen Selbstverständnis, das als Verpflichtung auch in den einschlägigen Regeln zur Anwaltstätigkeit festgelegt ist.

RUMPF RECHTSANWÄLTE verlangen in der Regel einen Vorschuss.

5. Sonstige Kosten

Der Anwalt darf bestimmte Kosten, die der Führung eines bestimmten Mandats zugeordnet werden können, neben seinem Anwaltshonorar abrechnen. Das ergibt sich aus dem Gesetz.

- a) Porto- und Telefonkosten werden meistens mit der gesetzlich vorgesehenen Pauschale berechnet, die sich auf eine Gerichtsinstanz bezieht. In unseren Vergütungsvereinbarungen findet sich eine auf das Quartal bezogene Pauschale von Euro 50,00 für Telefon und Porto, die wir aber faktisch nur bei wirklich lebendig und aufwändig verlaufenden Mandaten auch tatsächlich in Rechnung stellen.
- b) Fotokopien berechnen wir nur bei besonders hohem Kopieraufwand (z.B. wenn wir für die ordnungsgemäße Mandatsführung eine ganze Gerichtsakte kopieren müssen oder wenn uns der Mandant Hunderte von Seiten schickt, von denen wir für die Akte Kopien anfertigen müssen).
- c) Die Vergütung von Sekretariatsarbeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Viele Anwaltskanzleien sehen aber in ihren Vergütungsvereinbarungen auch Sekretariatskosten vor. Dies ist zulässig, wenn dadurch das gesamte Konstrukt nicht zu Lasten des Mandanten völlig aus den Fugen gerät.
- d) Sonstige Auslagen betreffen Fremdkosten. Diese sind vom Mandanten zu bezahlen. Der Anwalt ist hier nicht einmal vorleistungspflichtig, sondern darf erwarten, dass anstehende Fremdkosten direkt an den externen Dienstleister (z.B. Notar, Handelsregister, Gericht etc.) beglichen werden. Zur Sicherstellung reibungsloser Mandatsarbeit kann der Anwalt auch verlangen, dass hierauf ein Vorschuss geleistet wird. Von dieser Möglichkeit machen wir regelmäßig Gebrauch.

RUMPF RECHTSANWÄLTE berechnen Sekretariatskosten nur dann mit Euro 75,00 pro Stunde, wenn das Sekretariat besonders stark vom Mandat in Anspruch genommen wird.

Auch Porto-, Kopier- und Telefonkosten werden nur berechnet, wenn sie als Kostenposten tatsächlich ins Gewicht fallen.

Auslagen (Notar, Übersetzungen u.ä.) sind durch den Mandanten zu erstatten.

II. ERSTBERATUNG

Anwaltstätigkeit ist immer kostenpflichtig. Wer als Anwalt auf die Honorierung oder Erstattung von Kosten verzichtet, wird den damit verbundenen Aufwand an anderer Stelle zurückholen. Oder er macht einen ärgerlichen Verlust, nämlich dann, wenn der Mandatskandidat sich bereits umfangreiche Beratung eingeholt, dann aber das Mandat nicht erteilt hat. Aus diesem Grunde hat sich unsere Kanzlei entschieden, keine kostenlosen Erstberatungen anzubieten.

Die Kostenpflicht entsteht nach dem Gesetz bereits mit dem ersten Telefonat, wenn dort nicht nur Auskunft über die eigene Kanzlei gegeben wird, sondern bereits erste Hinweise auf die vom Mandanten vorgetragene Problematik erfolgen. Die entstehende Erstberatungsgebühr ist für Einzelpersonen (Nichtkaufleute) auf 190,00 Euro beschränkt. Eine Erhöhung kann erfolgen, wenn mehrere Einzelpersonen (z.B. eine Erbengemeinschaft) die Erstberatung in Anspruch nehmen. Für Kaufleute und Firmen kann eine „angemessene“ Gebühr verlangt werden. Die Grenze zur substantziellen Beratung, für die es keine feststehenden Gebührensätze gibt, ist fließend.

RUMPF RECHTSANWÄLTE bieten ihren Mandanten anstelle einer Erstberatung oft eine Beratungsleistung an, in welcher bereits die wesentlichen Probleme und Lösungen des Falles behandelt werden. Meist erfolgt dies in einer Stellungnahme oder in einem ausführlichen Telefonat. In einfachen Fällen wird standardmäßig mit Euro 250,00 abgerechnet, wird umfangreichere Arbeit erwartet, geht die Pauschale nach oben. Geht das Mandat anschließend weiter, schließen wir einen entsprechenden Mandatsvertrag ab.

III. DIE EIGENTLICHE ANWALTSTÄTIGKEIT

1. Allgemeines

Die eigentliche Anwaltstätigkeit besteht in ihrem Kern in der Rechtsberatung. Sie kann aber verschiedene Facetten annehmen, die auch durch das Gesetz berücksichtigt werden. Zu den wichtigsten Tätigkeiten eines Rechtsanwalts gehören die Prozessführung, die Vertragsgestaltung und die Abgabe von Stellungnahmen. Immer läuft auf die eine oder andere Weise die Rechtsberatung nebenher. Der Gesetzgeber hat sich daher bemüht, diese „nebenherlaufende Beratung“ auch in gesetzliche Regelungen zu fassen.

2. Berechnung des Honorars

Die Berechnung des Honorars kann zwischen den Parteien prinzipiell frei vereinbart werden. Es kann aber auch der Gegenstandswert zur Berechnungsgrundlage werden, wie es insbesondere bei den gesetzlichen Gebühren der Fall ist.

a) Stundensatz

Die von vielen Kanzleien verwendete, für alle Beteiligten einfachste Methode, ist die Berechnung nach Zeitaufwand. Hierzu legen die Anwaltskanzleien in der Regel Vertragsdokumente zur Unterschrift vor, aus denen sich möglichst im Detail ergeben sollte, für welche Tätigkeit eine Vergütungspflicht entsteht und wie hoch der Stundensatz ist. Das Spektrum ist in Deutschland extrem breit gestreut, kleine Kanzleien auf dem Lande begnügen sich hin und wieder bereits mit Euro 150,00 pro Stunde, besonders hoch spezialisierte Kanzleien sehen „Partnersätze“ für ihre

RUMPF RECHTSANWÄLTE haben in solchen Fällen ein Stundensatzspektrum zwischen 200,00 und 400,00 Euro. Die Höhe des Stundensatzes knüpft an die Qualifikation der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts an. Mit diesem Honorar werden Löhne, allgemeine Betriebskosten und Gewinn abgedeckt.

Reisezeit ist Arbeitszeit. Rumpf Rechtsanwälte berechnet also auch für Reisezeit herabgesetzt Stundensätze, sofern die Reise nicht zur Arbeit für die Mandantschaft genutzt werden kann. Sie fallen nicht an, wenn während der Reise andere Mandatsarbeit verrichtet wird.

Spitzenanwältinnen und –anwälte auch schon einmal von bis zu 800,00 Euro vor. Die Stundensatzmethode hat für beide Seiten Vor- und Nachteile. Der Vorteil für den Anwalt ist, dass die Relation zwischen Zeitaufwand, Kosten und Gewinn bereits im Vergütungsansatz enthalten ist.

Der Nachteil für den Anwalt ist, dass er bei besonders hohen Gegenstandswerten oft nicht auf das Honorarniveau kommt, welches das Gesetz vorsieht. Allerdings legen wir in unseren Vereinbarungen fest, dass mindestens das gesetzliche Honorar zu bezahlen ist. Das wird vor allem relevant, wenn das Mandat vorzeitig beendet wird oder der Mandant trotz Vertrag die Stundenabrechnungen nicht akzeptiert.

Zu beachten ist, dass der einen Prozess führende Anwalt von Gesetzes wegen mindestens die gesetzliche Gebühr berechnen *muss*. Hier wirkt also die Stundensatzgebühr als Abdeckung des Risikos des Anwalts für einen überschießenden Mehraufwand. Der Anwalt soll nicht in die Gefahr geraten, durch Unterbezahlung wirtschaftliche Nachteile hinnehmen zu müssen, was viele negative Folgen, gerade auch für den Mandanten, haben kann. Hinzu kommt die Überlegung, dass bei Obsiegen der Mandant von der Gegenseite ohnehin die Erstattung seiner gesetzlichen Anwaltskosten verlangen kann.

b) Pauschalsätze

Hin und wieder werden auch Pauschalsätze vereinbart. Strafverteidiger lassen sich manchmal, wenn sie nicht die gesetzlichen Gebühren ansetzen, für jeden Verhandlungstag bezahlen. Das deckt dann sämtliche Tätigkeiten ab. Aber auch Stundensätze sind üblich, zumal wenn der Verteidiger einen eigenen Ermittlungsaufwand hat.

Im Wirtschaftsrecht ist es in Deutschland eher unüblich, Pauschalsätze zu vereinbaren. Das liegt ganz einfach daran, dass sich Umfang und Aufwand – selbst bei einer Firmengründung – nicht ohne weiteres voraussehen lassen. Spätestens wenn in der Sache noch andere Personen mitreden, die nicht selbst für die Anwaltskosten geradestehen müssen, kann der Aufwand schnell explodieren, wenn etwa ein anderer Gesellschafter den Anwalt und seinen Mandanten in unendliche Diskussionen und Besprechungen verwickelt oder die Rechtsabteilung auch eigene Aufgaben der Anwaltskanzlei überlässt.

Wird die Kanzlei mit einem Gutachten betraut, dessen Aufwand sich in etwa abschätzen lässt, bietet sich die Vereinbarung einer Pauschale an. Oft verbinden wir die Vereinbarung einer Pauschale mit einem maximalen Stundenaufwand, den wir bereit sind, dafür zu erbringen. Dabei gehen wir von unseren Stundensätzen aus und rechnen zugunsten des Mandanten noch einen Zeitaufschlag ein. Der Aufwand wird dann, so weit im Hinblick auf das Mandanteninteresse vertretbar, nach Möglichkeit an diesen Maximalaufwand angepasst. Für den unvorhergesehenen Fall behalten wir uns die Nachverhandlung des Honorars vor.

In Grundstücks- oder Projektgeschäften lässt sich der Aufwand oft einigermaßen absehen, außerdem ist das wirtschaftliche Interesse des Mandanten oft in Millionen zu bemessen. Hier kann ein Pauschalhonorar die richtige Lösung sein, etwa wenn für einen Grundstücksdeal, in dem das Grundstück einen Wert von 3 Millionen Euro hat, 60.000 Euro für den Anwalt angesetzt werden. Das ist, wird der Mandant bedenken müssen, weniger, als ein Makler selbst dann verdient, wenn er sich nur von einer Seite bezahlen lässt. Der Anwalt bietet dafür ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, insbesondere darf der Mandant umfassende Aufklärung über alle Risiken des Grundstückserwerbs erwarten.

RUMPF RECHTSANWÄLTE vereinbart Pauschalen dann, wenn sich der Aufwand vorhersehen lässt oder ein angemessenes Verhältnis zwischen Honorar und Gegenstandswert zu erkennen ist.

Ob eine Pauschalvereinbarung für den Mandanten wirklich Vorteile bringt, hängt also vom Einzelfall ab.

c) Prozessführung

Der Standardfall, in dem die Beratung durch das RVG in eine bestimmte Tätigkeit integriert wird, ist die Prozessführung. Berechnungsgrundlage ist immer der Gegenstandswert, der wiederum das wirtschaftliche Interesse widerspiegelt. Kann ein „Geschäftswert“ nicht festgestellt werden, sieht das Gesetz Fiktionen vor (Verwaltungsrecht: Regelwert = 5.000 Euro), die aber widerlegt werden können. Beim Streit um eine Baugenehmigung etwa wird der Projektwert angesetzt. Dem Geschäftswert wird ein bestimmter, im Gesetz verankerter Tabellenwert zugeteilt.

Das Gebührenrecht folgt dann dem Mandatsverlauf: vorgerichtliche Tätigkeit, 1. Instanz, 2. Instanz. Die dritte Instanz – in Zivilsachen der BGH – unterliegt eigenen Regeln, denen speziell für den BGH zugelassene Anwaltskanzleien folgen. Diese Kanzleien dürfen allerdings auch keine anderen Tätigkeiten übernehmen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Vorbereitung eines Prozesses als „Geschäftsgebühr“ bereits als Prozesstätigkeit erfasst wird. Nur wenn der Anwalt schon vor dem eigentlichen Klageauftrag den Mandanten umfangreich beraten und eventuell eine Korrespondenz mit dem Gegner geführt hat, kann noch einmal eine solche Gebühr entstehen, die dann aber, wenn der Prozess dann stattfindet, zum Teil angerechnet werden muss. Der Regelsatz für die Geschäftsgebühr beträgt 1,3 des Tabellenwertes.

Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt oder durch eine gesetzliche Fiktion ersetzt, kommt es zu einer weiteren Gebühr, der „Terminsgebühr“. Diese beträgt 1,2 des Tabellenwertes.

Kommt es vor dem Urteil zu einer Einigung (Vergleich, gemeinsame Zurücknahme etc.), kommt noch eine zusätzliche Gebühr von 1,0 hinzu. Obwohl dadurch auch die Anwaltstätigkeit abgekürzt wird, sieht das Gesetz diese Entlohnung ausdrücklich vor, um die Anwälte zu ermuntern, gemeinsam mit ihren Parteien auf eine Einigung hinzuwirken und damit der Entlastung der Gerichte oder einfach dem Sieg der kaufmännischen Vernunft zu dienen.

Die gleichen Gebührentypen tauchen dann wieder in der Berufungsinstanz auf, allerdings sind sie dort höher. Die Erhöhung soll sowohl die größeren Anstrengungen der Anwälte entlohnen als auch die Motivation der Parteien anregen, vielleicht doch das erstinstanzliche Urteil zu akzeptieren.

Gibt es mehrere Mandanten in derselben Sache, erhöht sich die Vergütung. Will z.B. eine Erbengemeinschaft klagen, wirkt sich die Zahl der beteiligten Erben erhöhend aus. Bei drei Beteiligten auf einer Seite erhöht sich die Geschäftsgebühr auf 1,9 und die Terminsgebühr auf 1,8.

Eine Anwaltskanzlei darf ein erhöhtes Honorar ansetzen, wenn der Fall *besonders schwierig* ist und damit besonderen Aufwand verursacht. Rumpf Rechtsanwälte etwa führen für türkische Unternehmen Prozesse in Deutschland. Hier geht es oft sowohl um besondere technische Schwierigkeiten, welche die Anwälte vor erhöhte Herausforderungen stellen als auch um *besondere Fremdsprachenkenntnisse*, die in der Kommunikation auch eingesetzt werden müssen, etwa um die Vorgänge vor dem deutschen Prozessgericht den Mandanten in leicht verständlicher türkischer Sprache zu erklären; andererseits müssen türkische Dokumente, Zeugen uvam. für die Schriftsätze verwertet werden.

Bevor der Mandant sich für eine Klage entscheidet, muss er das Prozessrisiko abwägen. Denn verliert er, muss er auch gleich noch die Anwaltskosten der Gegenseite

RUMPF RECHTSANWÄLTE vereinbart mit ausländischen Mandanten in der Regel die Erhöhung der gesetzlichen Gebühren. Diese haben manchmal auch die Chance, von den Gerichten anerkannt zu werden, so dass sie im Obsiegenfall dem Gegner auferlegt werden können. Manchmal, vor allem in Schiedsverfahren, setzen wir unsere Stundensätze an. Hin und wieder kommt auch die Vereinbarung von Pauschalhonoraren in Betracht, was viele Mandanten als einfacher empfinden.

übernehmen. Gewinnt er, müssen ihm die Anwaltsgebühren zurückerstattet werden, die er an seinen Anwalt entrichtet hat. Dabei muss ihm klar sein, dass er allein das Risiko trägt, nicht der Anwalt, so wenig wie der Arzt das Risiko des Heilungserfolgs trägt, wenn das Ausbleiben nicht durch ihn verschuldet ist. Kann etwa der unterlegene Gegner die Anwaltskosten nicht erstatten, weil er insolvent ist, geht der Mandant leer aus. Bei Gegnern also, deren Zahlungsschwierigkeiten der Mandant kennt, ist es immer eine Überlegung wert, auf den Prozess zu verzichten.

Schließlich muss der Mandant beachten, dass das Gesetz eine klare Zuordnung zwischen Gebühr und Tätigkeit herstellt. Lässt sich der Mandant, für den der Prozess geführt wird, „nebenbei“ noch zu Möglichkeiten einer Firmengründung in Deutschland beraten, ist dies nicht mehr vom Prozesshonorar umfasst, sondern gesondert zu vergüten. Das gilt übrigens auch, wenn die Kanzlei für einen Mandanten eine Kapitalgesellschaft gründet. Kommt eine Nachfolgeregelung in die Satzung hinein, ist dies nicht mehr vom Mandat „Firmengründung“ umfasst, sondern stellt eine erbrechtliche Beratungsleistung dar.

IV. GERICHTSKOSTEN

Gerichtskosten sind in voller Höhe bei Klageerhebung an die Gerichtskasse zu überweisen. Erst dann wird die Klage zugestellt.

In der ersten Instanz betragen die Gerichtskosten 3 Tabellengebühren, in der zweiten Instanz sind es 4 Tabellengebühren. Eine Tabellengebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. In bestimmten Fällen wird ein Regelstreitwert angenommen.

Der Verlierer trägt die Gerichtskosten.

Wird die Klage vor Ende der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen, werden 2 Gebühren zurückerstattet.

Zu beachten ist, dass weitere Kosten entstehen können, z.B. für Gutachter, Dolmetscher und Zeugen. Die Kosten gehören zu den gerichtlichen Kosten, die die unterliegende Partei zu tragen hat.

V. BEISPIELRECHNUNG

Nachfolgend stellen wir eine *Beispielsrechnung* zur Verfügung. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verhältnis zwischen Streitwert und Kosten verändert: Mit zunehmender Höhe werden die Kosten relativ niedriger. Erhöhende Faktoren (mehrere Mandanten, Einigung vor Beendigung des Verfahrens etc.) sind hier nicht berücksichtigt. Im Internet ist ein Kostenrechner zum Beispiel unter <https://www.juris.de/jportal/nav/services/prozesskostenrechner/index.jsp> zu finden.

<u>Prozesskostenberechnung (Stand 1.1.2023)</u>	
Streitwert:	100.000,00 €
1. Instanz:	
Anwaltskosten der Mandantschaft:	
1,30 Verfahrensgebühr:	2.151,50 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	789,93 €
Anwaltskosten Mandant:	4.947,43 €
Anwaltskosten der gegnerischen Partei:	
1,30 Verfahrensgebühr:	2.151,50 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	789,93 €
Anwaltskosten Gegner:	4.947,43 €
Gerichtskosten:	
3,00 Gebühr(en) gem. GKG:	3.387,00 €
<u>Summe:</u>	<u>13.281,86 €</u>
2. Instanz:	
Anwaltskosten der Mandantschaft:	
1,60 Verfahrensgebühr:	2.648,00 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	884,26 €
Anwaltskosten Mandant:	5.538,26 €
Anwaltskosten der gegnerischen Partei:	
1,60 Verfahrensgebühr:	2.648,00 €
1,20 Terminsgebühr:	1.986,00 €
Auslagen:	20,00 €
19,00% Umsatzsteuer:	884,26 €
Anwaltskosten Gegner:	5.538,26 €
Gerichtskosten:	
4,00 Gebühr(en) gem. GKG:	4.516,00 €
<u>Summe:</u>	<u>15.592,52 €</u>
Summe gerichtl. Kosten/Kostenrisiko	28.874,38 €

Erläuterung:

Die Berechnung geht von zwei Instanzen aus. Das Risiko in der Revisionsinstanz beträgt weitere 15.592,52 Euro.

Der Mandant des Anwalts hat die Anwaltsgebühren an seinen Anwalt zu bezahlen. Ist er der Kläger, muss er auch die Gerichtsgebühren in voller Höhe im Voraus an das Gericht bezahlen.

Gewinnt der Mandant den Prozess, bekommt er vom Gegner die Gebühren in der gesetzlichen Höhe erstattet. Außerdem sind ihm die von ihm vorgestreckten Gerichtskosten zu erstatten.

Verliert der Mandant den Prozess, verliert er den vollen Betrag, der oben als „Gesamtkostenrisiko“ bezeichnet ist.

Hat der Prozess ein gemischtes Ergebnis, werden alle Kosten nach dem Verhältnis von Sieg zu Niederlage geteilt.

Hat der Anwalt bereits vor dem Prozess Tätigkeit entfaltet (z.B. Mahnschreiben an den Gegner), fällt eine Geschäftsgebühr an. Wird dann der Prozess geführt, kommt es zu einer teilweisen Anrechnung auf die dann anfallende Verfahrensgebühr.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerkanzleien in mehreren Großstädten der
Türkei und in Ländern der EU